

Geschäftsverzeichnismr. 3679

Urteil Nr. 117/2005  
vom 30. Juni 2005

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 77bis § 1bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, gestellt vom Korrekionalgericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens, dem Vorsitzenden A. Arts und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Richters P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 21. März 2005 in Sachen des Arbeitsauditors und des Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus und anderer - Zivilparteien - gegen C.I., dessen Ausfertigung am 25. März 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 77bis § 1bis [des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern] nicht gegen das in Artikel 14 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip, insofern er vorsieht, dass jeder, der entweder unmittelbar oder über eine Mittelsperson die besonders anfällige Lage missbraucht, in der sich Ausländer aufgrund ihrer illegalen oder unsicheren Verwaltungslage befinden, indem er Zimmer oder andere Räumlichkeiten verkauft, vermietet oder zur Verfügung stellt mit der Absicht, anormalen Profit zu erzielen, mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahr bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von fünfhundert Belgischen Franken bis fünfundzwanzigtausend Belgischen Franken bestraft wird, und die Bestimmung dieses Begriffs einer zum Ermessen des Gerichts gehörenden Beurteilung überlässt? ».

Am 20. April 2005 haben die referierenden Richter P. Martens und M. Bossuyt in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 77bis § 1bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern bestimmt:

« Mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahr bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von fünfhundert Belgischen Franken bis fünfundzwanzigtausend Belgischen Franken wird bestraft, wer entweder unmittelbar oder über eine Mittelsperson die besonders anfällige Lage missbraucht, in der sich Ausländer aufgrund ihrer illegalen oder unsicheren Verwaltungslage befinden, indem er Immobilien gleich welcher Art, Zimmer oder andere Räumlichkeiten verkauft, vermietet oder zur Verfügung stellt mit der Absicht, anormalen Gewinn [zu lesen ist: Profit] zu erzielen ».

B.2. Aus der Begründung des Urteils und den Elementen der Rechtssache geht hervor, dass der Hof dazu befragt wird, ob Artikel 77bis § 1bis des obengenannten Gesetzes vom 15. Dezember 1980, insofern die Bestimmung des Begriffs des « anormalen Profits » dem

Richter überlassen worden sei, was gegen das durch diese beiden Verfassungsbestimmungen garantierte Legalitätsprinzip verstoße, mit den Artikeln 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung vereinbar sei.

B.3.1. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

B.3.2. Indem die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleihen, einerseits zu bestimmen, in welchen Fällen und in welcher Form eine Strafverfolgung möglich ist, und andererseits ein Gesetz anzunehmen, aufgrund dessen eine Strafe eingeführt und angewandt werden kann, gewährleisten sie jedem Bürger, dass keinerlei Verhalten unter Strafe gestellt wird und keinerlei Strafe auferlegt wird, wenn dies nicht aufgrund von Regeln geschieht, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen geht außerdem von der Überlegung aus, dass das Strafgesetz so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht. Er verlangt, dass der Gesetzgeber in ausreichend genauen, deutlichen und Rechtssicherheit bietenden Worten festlegt, welche Handlungen unter Strafe gestellt werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher ausreichend beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben kann, und andererseits dem Richter keine allzu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeingültigen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie angewandt werden, und der Entwicklung der Verhaltensweisen, die sie ahnden, Rechnung tragen.

B.3.3. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat eine ähnliche Rechtsprechung in bezug auf Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention entwickelt, der das Legalitätsprinzip in Strafsachen bestätigt. In seinem Urteil *Kokkinakis gegen Griechenland* vom 25. Mai 1993 (Serie A, Nr. 260-A, §§ 40 und 52) hat er festgestellt:

« [...] die Formulierung zahlreicher Gesetze weist keine absolute Präzision auf. Viele von ihnen bedienen sich wegen der Notwendigkeit, eine übertriebene Starrheit zu vermeiden und sich den unterschiedlichen Situationen anzupassen, zwangsläufig mehr oder weniger ungenauer Formulierungen (siehe beispielsweise *mutatis mutandis*, Urteil *Müller und andere gegen Schweiz* vom 24. Mai 1988, Serie A, Nr. 133, S. 20, § 29). [...] Die Auslegung und die Anwendung solcher Texte hängen von der Praxis ab ».

Der Gerichtshof ist außerdem der Auffassung, dass Artikel 7 « ebenfalls auf mehr allgemeine Weise das Legalitätsprinzip bezüglich der Straftaten und der Strafen bestätigt » und dass « sich daraus ergibt, dass eine Straftat deutlich im Gesetz definiert sein muss ». In diesem Urteil hat der Gerichtshof hinzugefügt, dass « diese Bedingung erfüllt ist, wenn der Einzelne anhand der Formulierung der relevanten Klausel und gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Gerichte wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er [strafrechtlich] haftbar wird ».

In seinem Urteil *S.W. gegen Vereinigtes Königreich* vom 22. November 1995 (Serie A, Nr. 335-B, § 36) hat der Gerichtshof erläutert:

« So klar die Formulierung einer Gesetzesbestimmung auch sein mag, in gleich welchem Rechtssystem, einschließlich des Strafrechts, besteht unweigerlich ein Element der Auslegung durch das Gericht. [...] Artikel 7 der Konvention kann nicht so ausgelegt werden, dass er verbieten würde, dass die Regeln der strafrechtlichen Haftung durch die gerichtliche Auslegung von einer Rechtssache zur anderen stufenweise geklärt werden, unter der Bedingung, dass das Ergebnis mit der Substanz der Straftat übereinstimmen würde und vernünftigerweise vorhersehbar gewesen wäre ».

Im Urteil *Cantoni gegen Frankreich* vom 15. November 1996 (Sammlung 1996-V) hat der Gerichtshof, nachdem er bestätigt hatte, dass die Bedingung der Gesetzmäßigkeit « erfüllt ist, wenn der Rechtsunterworfenen anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung (Art. 7) und gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Gerichte wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er strafrechtlich haftbar wird » (§ 29), in Erinnerung gebracht:

« [...] aufgrund des eigentlichen Grundsatzes der Allgemeingültigkeit der Gesetze kann ihre Formulierung keine absolute Präzision aufweisen. Eine der typischen Normsetzungstechniken besteht darin, auf allgemeine Kategorien statt auf erschöpfende Listen zurückzugreifen. So werden in zahlreichen Gesetzen zwangsläufig mehr oder wenige ungenaue Formulierungen angewandt, um eine übertriebene Starrheit zu vermeiden und sich den verändernden Situationen anzupassen. Die Auslegung und Anwendung solcher Texte hängen von der Praxis ab » (§ 31).

Schließlich hob der Gerichtshof hervor:

« [...] die Tragweite des Begriffs der Vorhersehbarkeit hängt weitgehend vom Inhalt des betreffenden Textes, von seinem Anwendungsbereich sowie von der Zahl und der Eigenschaften ihrer Adressaten ab [...]. Die Vorhersehbarkeit des Gesetzes spricht nicht dagegen, dass die betroffene Person auf qualifizierte Rechtsbeistände zurückgreifen muss, um in einem vernünftigen Maße unter den Umständen der Rechtssache die Folgen zu beurteilen, die sich aus einer bestimmten Handlung ergeben können » (§ 35).

B.4.1. Erst bei der Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung kann unter Berücksichtigung der jeweiligen Elemente der durch sie zu ahndenden Straftaten bestimmt werden, ob die vom Gesetzgeber verwendeten allgemeinen Begriffe derart ungenau sind, dass sie das in Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip missachten.

B.4.2. Der Begriff des « anormalen Profits », den der Gesetzgeber in Artikel 77*bis* § 1*bis* des obengenannten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 380 § 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches verwendet hat, ermöglicht es nicht, ungewisse und ungenaue Auslegungen zu geben, durch die die Tätigkeit des Immobilieneigentümers zu dem Zeitpunkt, wo er die Mietsätze festlegen soll, gefährdet würde. Derselbe Begriff wird vom Gesetzgeber in Artikel 380 § 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches verwendet, der den Verkauf, die Vermietung oder die Zurverfügungstellung von Zimmern oder anderen Räumlichkeiten zum Zwecke der Prostitution, mit der Absicht, « anormalen Profit zu erzielen », unter Strafe stellt. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 13. April 1995, das diese Bestimmung in das Strafgesetzbuch eingeführt hat, geht hervor, dass der Gesetzgeber, ausgehend von der vorherigen Rechtsprechung des Kassationshofes (Kass., 27. Januar 1964, *Pas.*, 1964, I, 561; Kass., 16. Dezember 1974, *Pas.*, 1975, I, 418; Kass., 14. Dezember 1959, *Pas.*, 1960, I, 440; Kass., 21. November 1984, *Pas.*, 1985, I, 365) im Wesentlichen eine anormale Miete meinte und nicht nur den Begriff des « Nettogewinns oder steuerbaren Gewinns » gewählt, sondern den Begriff des « Profits » vorgezogen hat, der eine größere Tragweite hat und vom Tatrichter zu ergänzen ist, der über den Steuerbegriff des Gewinns hinausgeht und eindeutig auf die finanziellen Vorteile sowie im

allgemeinen die Aktiva verweist, die erzielt werden, weil Ausländern oder Prostituierten anormale Mieten auferlegt werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 1381/6, S. 16). In einem Urteil vom 13. April 1999 (*Pas.*, 1999, I, 504) hat der Kassationshof die Beschwerde gegen ein Urteil des Appellationshofes Antwerpen vom 4. Juni 1998 abgewiesen, der unter anderem den Standpunkt vertreten hatte, « der vom Gesetzgeber ins Auge gefasste ‘ anormale Profit ’ ist eher als die Tatsache anzusehen, dass man ‘ anormal ’ von dem Umstand profitiert oder Vorteile erzielt, dass der Mieter sich in einer besonders benachteiligten Situation im Verhältnis zum Vermieter befindet (benachteiligte Situation von Prostituierten, Lage der Gebäude, Möglichkeiten zum Vermieten usw.), wobei dieser viel höhere Mieten verlangen kann als ‘ normale ’ oder vernünftige Mieten ». Der Kassationshof hat geurteilt, « der Richter entscheidet souverän, ob die Vermietung von Zimmern zum Zweck der Prostitution mit der Absicht geschieht, anormalen Profit zu erzielen, vorausgesetzt, er verleiht dem Begriff des ‘ anormalen Profits ’, der im Gesetz nicht genauer beschrieben ist, seine übliche Bedeutung ». Der Hof stellt fest, dass der Richter prüfen kann, ob die Miete im Verhältnis zum Komfort, zu den Sanitäreinrichtungen, zur Qualität und zum Wert der bereitgestellten Ausstattung und zur Fläche der vermieteten Zimmer steht, und dass er feststellen kann, ob der Eigentümer nie eine genaue und überprüfbare Buchhaltung geführt hat.

Aus all diesen Erwägungen ergibt sich, dass jeder Eigentümer eines Gebäudes anhand der Formulierung des fraglichen Gesetzesartikels und der Auslegung des Begriffs « anormaler Profit » durch die Gerichte wissen kann, durch welche Handlungen er in Bezug auf Artikel 77*bis* § 1*bis* des obengenannten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 strafrechtlich haftbar werden kann.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 77*bis* § 1*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern verstößt nicht gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 2005.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) P. Martens